

Reglement

Benützung Schulanlage Primarschule Bonstetten

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

¹ Die Schulanlage der Primarschule Bonstetten steht in erster Linie der Schule zur Verfügung. Das Schulareal, die Turnhalle Schachenmatten II und die dazugehörige Aussenanlage (Hartplatz, Spielwiese) sowie die Mehrzweckräume der Schulhäuser II und III können durch Vereine, Gruppen oder Privatpersonen benützt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht gestört wird.

² Die Benützung ist bewilligungspflichtig.

³ Bei der Benützung des gesamten Schulareals der Primarschule Bonstetten wird auf die gesetzlichen Vorschriften sowie insbesondere auf die Polizeiverordnung des Bezirks Affoltern verwiesen.

2. Zweck

¹ Das Benützungsreglement klärt die Nutzung der Schulanlage im Allgemeinen sowie der Turnhalle mit Nebenräumen (Garderobe, Dusche), der dazugehörigen Aussenanlage und der Mehrzweckräume im Besonderen und beschreibt die Rechte und Pflichten der Benützenden.

Zuständigkeiten

3. Bewilligung

¹ Für den Belegungsplan der Räumlichkeiten sowie der zur Turnhalle gehörenden Aussenanlage ist der Ressortvorsitzende Infrastruktur der Schulpflege zuständig. Benützungsbewilligungen für die Räumlichkeiten, welche den Schulbetrieb tangieren, erfordern zusätzlich das Einverständnis der Schulleitung.

² Anfragen für die Benützung sind mündlich oder schriftlich an die Schulverwaltung einzureichen. Die Benützungsbewilligung wird mit Erhalt des durch den Vertragspartner unterzeichneten Mietvertrages verbindlich.

³ Kindern und Jugendlichen wird die Benützung gestattet, wenn ein Erwachsener die Aufsicht und damit die Verantwortung übernimmt.

4. Aufsicht

¹ Der Leiter Hausdienste ist zuständig für die Aufsicht und die Pflege der gesamten Schulanlage sowie die Bereitstellung der technischen Anlagen.

² Als Sicherheitsbeauftragter ist der Leiter Hausdienste für den betrieblichen Brandschutz verantwortlich.

³ Den Anordnungen des Personals Hausdienste ist Folge zu leisten.

5. Beschwerden

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter Hausdienste und den Benützenden entscheidet der Ressortvorsitzende Infrastruktur der Schulpflege.

² Die Schulpflege ist Beschwerdeinstanz.

Benützung und Bewilligung

6. Benützungszeiten der Schulanlage

¹ Der Aussenbereich der gesamten Schulanlage steht ausserhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit an Schultagen nach Schulschluss bis 22.00 Uhr, an Wochenenden und in den Schulferien von 8.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung, sofern diese nicht durch einen Verein belegt sind.

7. Benützungszeiten der Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten stehen von Montag bis Freitag nach der Schulzeit, normalerweise von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag ab 13.00 Uhr zur Verfügung.

² Die Turnhalle wird an Mittwochnachmittagen von 13.00 – 16.00 Uhr an Privatpersonen für die Durchführung von Kindergeburtstagsfesten vermietet.

³ Während der Schulferien, an Feiertagen, an schulfreien Tagen sowie während der Hauptreinigungszeit bleiben die Räumlichkeiten grundsätzlich geschlossen.

⁴ Der Ressortvorsitzende Infrastruktur der Schulpflege kann bei Bedarf eine von diesen Betriebszeiten abweichende Nutzung bewilligen.

8. Administration

¹ Die Vermietung und die Administration der Räumlichkeiten und des Aussenbereichs der Schulanlage erfolgen durch die Schulverwaltung.

² Veranstaltungen und Anlässe der Schule und der Musikschule haben Vorrang, Gesuche ortsansässiger Benützer (bei Verein gilt die Postadresse) werden nach Möglichkeit in zweiter, alle übrigen in dritter Priorität behandelt. Dauerbelegungen haben vor Einmalbelegungen Vorrang.

³ Der Ressortvorsitzende Infrastruktur der Schulpflege entscheidet (gegebenenfalls in Absprache mit der Schulleitung) über die Benützung.

⁴ Die Benützer bestimmen eine Person, welche für den Mietvertrag und den Schlüssel der gemieteten Lokalität verantwortlich ist. Die Person ist auf dem Mietvertrag zu erwähnen.

⁵ Den Mietenden stehen nach Möglichkeit Schränke zur Aufbewahrung von Vereinsmaterial zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt durch die Schulverwaltung.

9. Dauernde Benützung

¹ Die Bewilligung für die dauernde Benützung wird maximal für ein Schuljahr erteilt. Die bisherigen Benützer haben bei einer Erneuerung des Mietverhältnisses Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung des Mietvertrages.

² Gesuche für eine Belegung von Räumlichkeiten von einem ganzen Schuljahr sind jeweils bis spätestens 1. April der Schulverwaltung einzureichen.

10. Einmalige Benützung

¹ Gesuche um eine einmalige Benützung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

² Bei der Terminanfrage wird eine provisorische Reservation der Räumlichkeit für 7 Werktage vorgenommen. Mit Eingang des durch den Vertragspartner unterzeichneten, schriftlichen Mietvertrages bei der Schulverwaltung wird die Reservation verbindlich.

³ Die Reservation der Turnhalle für Geburtstagsfeste von nicht in Bonstetten wohnhaften Benützenden wird maximal zwei Monate vor dem Termin des Anlasses entgegengenommen.

11. Gebühren

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten gelten die Gebühren der Tarifordnung (Anhang).

² Die Benützung der Räumlichkeiten durch Ortsvereine für nichtkommerziellen Gebrauch ist gebührenfrei.

³ Gesuche um eine Reduktion der Tarife sind an den Ressortvorsitzenden Infrastruktur der Schulpflege zu richten.

12. Übergabe gemietete Räumlichkeiten und Schlüssel

¹ Vor der Übernahme der gemieteten Lokalität ist mit dem Leiter Hausdienste Kontakt zwecks Instruktion der Infrastruktur aufzunehmen.

² Jedem Mietenden stehen für die Benützung der Schulräumlichkeiten Schlüssel zur Verfügung. Bezogene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden. Bei Änderungen des Schlüsselbesitzers ist die Schulverwaltung zu kontaktieren. Die abgegebenen Schlüssel dürfen nicht kopiert werden.

³ Die Schlüsselabgabe und –rückgabe erfolgt nach Vereinbarung mit der Schulverwaltung. Bei einem Verlust eines Schlüssels wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.— in Rechnung gestellt.

13. Ablehnung der Benützung

¹ Bewilligungen können verweigert werden, wenn gestellte Bedingungen nicht eingehalten werden oder bei früherer Benützung das Reglement nicht eingehalten wurde.

² Schwerwiegende Verstösse gegen das Benützungsreglement können eine sofortige Aufhebung der Bewilligung bewirken.

³ Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch den Vermieter ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

⁴ Eine Benützungsbewilligung kann durch die Schule bis zwei Wochen vor der Benützung vorübergehend eingeschränkt oder widerrufen werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

14. Abmeldungen

¹ Erfolgt bei der einmaligen Benützung eine Abmeldung durch den Mietenden weniger als zwei Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

² Erfolgt bei einmaliger Benützung eine Abmeldung durch den Vermieter, wird die Gebühr zurückerstattet.

³ Bei Dauervermietung wird in der Regel keine Mietgebühr zurückerstattet.

Pflichten der Benutzenden

15. Bestimmungen Schulareal

- ¹ Auf dem gesamten Schulareal gelten die Benützungsregeln der Primarschule Bonstetten. Die Benützenden haben sich an die allgemeine Ordnungs- und Sorgfaltspflicht zu halten.
- ² Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter und sind nach dem Verlassen selber zu entsorgen. Die verursachte Verunreinigung ist zu beseitigen.
- ³ Auf dem gesamten Schulareal gilt Rauch- und Alkoholverbot.
- ⁴ Es dürfen keine Tiere und insbesondere auch keine Hunde auf das Schulareal genommen werden. Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung übergeordneter Gesetze projektbezogen Ausnahmen bewilligen.
- ⁵ Auf dem ganzen Schulareal besteht ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.
- ⁶ Das Anbringen von Werbung oder Reklame ist untersagt. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

16. Bestimmungen für die Benützung der Räumlichkeiten

- ¹ Die Räumlichkeiten dürfen nur während der vereinbarten Mietdauer benutzt werden.
- ² Der Mietende hat die gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die feuerpolizeilichen Auflagen strikte zu erfüllen. Alle Ausgänge sind stets freizuhalten.
- ³ Der Zutritt zu den Schulanlagen ist nur mit Schuhen gestattet, welche die Böden nicht beschädigen. Die Mietenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäss zu verräumen. Der Abfall ist selber zu entsorgen.
- ⁴ Einrichtungen und Geräte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten gebraucht und zweckorientiert eingesetzt werden und das Gelände der Primarschule Bonstetten nicht verlassen.
- ⁵ An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden, Wänden und Türen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. nur in Absprache mit dem Leiter Hausdienste erlaubt.
- ⁶ Für alle Beschädigungen der Lokale einschliesslich Einrichtungen und Mobiliar haftet grundsätzlich der Mietende. Beschädigungen sind dem Leiter Hausdienste unverzüglich zu melden. Es dürfen keine Reparaturen selber vorgenommen werden. Sollte der Vormieter seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, ist dem Leiter Hausdienste Meldung zu erstatten.
- ⁷ In den Korridoren, Garderoben und Nebenräumen darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Das Fahren mit Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem ist verboten.
- ⁸ Es ist untersagt, Material in den Räumlichkeiten zu deponieren. Ausnahmen kann der Leiter Hausdienste bewilligen.
- ⁹ Den Mietenden stehen – solange vorrätig – Schränke zur Verfügung. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung abgelehnt.
- ¹⁰ Für das Fensterschliessen, Lichterlöschen und Abschiessen der benutzten Räume und des Haupteingangs ist der Mieter zuständig.

17. Besondere Pflichten beim Benützen der Turnhalle und der Aussengeräte

- ¹ Die Turnhalle und die Geräteräume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Sie dürfen keine Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.
- ² In der Turnhalle ist die Verwendung von Harz verboten. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren und es ist darauf zu achten, dass bei dessen Verwendung der Boden nicht verschmutzt wird.

³ Die Geräte sind fachgerecht zu behandeln. Es wird empfohlen nur Geräte zu gebrauchen, welche dem Alter der Kinder angepasst sind. Die Geräte für die Turnhalle sind ordnungsgemäss nach Anleitung zu verräumen.

⁴ Kleingeräte des vergitterten Kleinmaterialraums dürfen nur mit Bewilligung des Ressortvorsitzenden Infrastruktur der Schulpflege benützt werden.

⁵ Für Geburtstagsfeste steht in einem Schrank Kleinmaterial zur Verfügung. Für dessen Gebrauch ist die nötige Sorgfalt anzuwenden.

⁶ Allfällige Verluste oder Beschädigungen von Material sind dem Leiter Hausdienste zu melden.

⁷ Es ist untersagt, in der Turnhalle oder im Geräteraum zu essen oder zu trinken.

⁸ Für die Benutzung von Sportgeräten im Freien sind ausschliesslich die dafür bezeichneten Geräte im Aussengeräteraum zu verwenden.

⁹ Die Geräte für die Aussenanlagen sind nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen und ordnungsgemäss zu verräumen. Der Aussengeräteraum ist stets abzuschliessen.

¹⁰ Die Spielwiese darf nur benützt werden, wenn diese nicht gesperrt ist.

18. Reinigung und Abnahme

¹ Wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, sind Räumlichkeiten mit dem vorhandenen Reinigungsmaterial zu reinigen und besenrein und die WC-Anlagen gereinigt (wie angetroffen) abzugeben.

² Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung gegen Verrechnung gemäss Tarifordnung durch das Reinigungspersonal der Primarschule Bonstetten.

³ Nach Grossanlässen hat eine Abgabe der Räumlichkeiten an den Leiter Hausdienste zu erfolgen.

Haftung, Versicherung und Aufsicht

19. Haftung

¹ Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.

² Die Schulpflege ist nicht haftbar für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen des Veranstalters oder der Veranstaltungsteilnehmenden.

20. Versicherung

¹ Die Versicherung ist Sache der Mietenden.

21. Aufsicht

¹ Der Leiter Hausdienste, die Schulleitung oder Mitglieder der Primarschulpflege haben jederzeit Anrecht auf ungehinderten Zugang zu sämtlichen Räumen, damit der Aufsichtspflicht nachgekommen werden kann.

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 18. November 2013 bewilligt. Es ersetzt das Reglement Benützung Schulanlage Primarschule Bonstetten vom 4. Juli 2013 und tritt sofort in Kraft.